

# Satzung

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen. Er führt den Namen „prowitec e.V. – Professionelle Kommunikation in Weiterbildung, Industrie und Technik“.
- (2) Sitz des Vereins ist Aachen. Verwaltungssitz ist der Dienort des/der Vorsitzenden.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Textproduktionsforschung mit den Schwerpunkten Weiterbildung, Industrie und Technik; der Austausch wissenschaftlicher Informationen, Erfahrungen und Ergebnisse dieses Themenfeldes; die Zusammenarbeit der hieran interessierten Personen und Institutionen auf nationaler wie internationaler Ebene; die Unterstützung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie die Bereitstellung von Infrastruktur zum Informationsaustausch und zur vernetzten Forschung.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - a. Fachtagungen und Workshops sowie andere Formen der Weiterbildung, deren Organisation durch den Verein unterstützt wird,
  - b. die Unterstützung daraus hervorgehender Publikationen,
  - c. den Aufbau eines nationalen wie internationalen Kontaktnetzwerkes.

## § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Mittel

Die Mittel, die dem Verein zur Erreichung seiner Zwecke zur Verfügung stehen, sind:

1. Jahresbeiträge
2. Spenden, Stiftungen, Förderbeiträge
3. Sonstige Einnahmen.

Der Verein darf neben den zur Deckung seiner Verbindlichkeiten und laufenden Verpflichtungen erforderlichen Mitteln eine Rücklage ansammeln, die die nachhaltige Erfüllung seines steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zweckes sicherstellt.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Dieser entscheidet über den Antrag. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, kann Berufung an die Mitgliederversammlung eingelegt werden. Diese entscheidet dann endgültig.
- (2) Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Auf schriftlichen Antrag kann der Vorstand die Erhebung des Beitrags eines Mitglieds aussetzen oder in der Höhe mindern.
- (3) Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss vom Verein.
- (4) Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss 3 Monate vor dem Jahresende dem Vorstand mitgeteilt werden.
- (5) Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, z.B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen. Gegen den Ausschluss kann schriftlich an die Mitgliederversammlung Berufung eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Unterstützung der Zwecke des Vereins aktiv mitzuwirken, an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen und die Dienste des Vereins in Anspruch zu nehmen.
- (2) Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (3) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern und seinen Mitgliedsbeitrag regelmäßig zu leisten.
- (4) Das Mitglied erkennt die vorliegende Satzung an.

## **§ 7 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand.

Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

## § 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse, außer die Satzung legt eine andere Mehrheit fest. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden schriftlich protokolliert. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter/der Versammlungsleiterin zu unterzeichnen und den Mitgliedern zuzustellen.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
  - a. Festsetzung der Fälligkeit und Höhe des Mitgliederbeitrags,
  - b. Wahl des Vorstands für zwei Jahre,
  - c. Entlastung des Vorstands,
  - d. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und der Kassenprüfer,
  - e. Wahl von zwei Kassenprüfern/Kassenprüferinnen für zwei Jahre,
  - f. Beschluss über alle an die Mitgliederversammlung gestellten Anträge; die Beschlüsse binden den Vorstand,
  - g. Abwahl des Vorstands,
  - h. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins jeweils mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (5) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal im Geschäftsjahr einberufen.
- (6) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich verlangen.
- (7) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt zusammen mit der Tagesordnung schriftlich 30 Tage vor dem Termin der Versammlung.
- (8) Anträge zur Tagesordnung können von jedem stimmberechtigten Mitglied gestellt werden. Diese sind mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen und sind den Mitgliedern zu Beginn der Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (9) Anträge zur Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gemacht wurden, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung behandelt werden.

## § 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern:
  - a. dem Vorsitzenden,
  - b. dessen Stellvertreter,
  - c. dem Kassenwart.
- (2) Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach §26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
  - b. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,

- c. die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
  - d. die Aufnahme neuer Mitglieder und der Ausschluss von Mitgliedern.
- (3) Zur Entlastung des Vorstands kann ein Geschäftsführer und/oder ein zusätzlicher Kassenwart eingestellt werden, die in einem entgeltlichen Beschäftigungsverhältnis stehen.
  - (4) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder einzeln gewählt. Bei Stimmengleichheit ist die Wahl zu wiederholen, bis ein Kandidat die Stimmenmehrheit erzielt.
  - (5) Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.
  - (6) Die Wiederwahl in ein Vorstandsamt oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds des Vorstands aus wichtigen Gründen durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Die Amtsübernahme erfolgt jeweils mit der Annahme der Wahl.
  - (7) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
  - (8) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Einberufungsfrist dauert mindestens eine Woche. Der Vorstand ist bei Anwesenheit mindestens zweier Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Er beschließt mit einfacher Mehrheit.
  - (9) Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins sind jeweils zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam berechtigt.

## **§ 10 Kassenprüfung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt mindestens eine/n Kassenprüfer für zwei Jahre. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Vereinsbeschlüsse.
- (2) Der Kassenprüfer darf dem Vorstand nicht angehören.

## **§ 11 Auflösung/ Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks**

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Im Falle einer Auflösung sind der Vorsitzende des Vereins und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Institut für Industriekommunikation und Fachmedien (IIF) an der RWTH Aachen, das es unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (4) Das Protokoll über die Auflösung ist mit dem Schriftgut des Vereins vom letzten Vorsitzenden aufzubewahren.